

Etappen in der Entwicklung der Neutralität

Autor(en): **Kurz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **56 (1983)**

Heft 10

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-518959>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Etappen in der Entwicklung der Neutralität

Kaum ein anderes Gebiet des internationalen Rechts wird so deutlich bestimmt von der völkerrechtlichen Praxis wie dasjenige der Neutralität. Diese Feststellung lässt sich eindrücklich verfolgen an der Entwicklung, die das Rechtsinstitut der Neutralität seit seinem Bestehen durchlaufen hat: von ihren Anfängen, die in einer mehr oder weniger bedingungslosen Nichtteilnahme an einem Krieg bestanden – dem «Stillesitzen», wie man in der alten Eidgenossenschaft sagte – führt eine sich immer verfeinernde Entwicklungslinie des Neutralitätsstatuts bis zu dem in alle Einzelheiten hinauslaufenden System von Rechten und Pflichten des modernen Neutralitätsrechts.

In dieser Geschichte gibt es herausragende geschichtliche Ereignisse, deren Einflüsse zu Wegmarken in der Entwicklung geworden sind: etwa der Dreissigjährige Krieg, die Epoche der Kriege Napoleons und besonders die beiden Weltkriege. In diesen Zeiten der Spannung, in welcher die Neutralität besonders Belastungen unterworfen war, hat sich das Neutralitätsrecht in besonderer Weise gebildet und geformt. Dabei ist immer wieder festzustellen, daß die Haltung, die der Neutrale selbst eingenommen hat, stark mitbestimmend war für die Gestaltung von Neutralitätsrecht und Neutralitätspraxis. Das Neutralitätsrecht ist zu einem nicht geringen Teil von den Neutralen selbst geschaffen worden. In dieser Mitwirkung am Ausbau des Neutralitätsrechts liegen für den Neutrale sicher Vorzüge; darin können aber auch Servituten liegen, wenn sich nämlich der Neutrale unter dem Druck mächtiger und wenig rücksichtsvoller Kriegführender dazu entschliessen muss, Einschränkungen in seiner Rechtsstellung und seiner Souveränität auf sich zu nehmen, die als Präjudiz für die Zukunft die Stellung des Neutralen schwächen können. Diese Gefahr haben wir im Zweiten Weltkrieg angesichts der unduldsamen Anmassungen des nationalsozialistischen Deutschland von nahem kennen gelernt.

Ein Blick auf die praktische Handhabung unserer Neutralitätsrechte und -pflichten in den beiden Weltkriegen und in der Nachkriegszeit zeigt uns, dass das Neutralitätsrecht in unserem Jahrhundert eine besonders bedeutsame Weiterentwicklung erfahren hat. Eine gewisse «Grosszügigkeit», die für unsere Neutralitätspraxis noch im Ersten Weltkrieg kennzeichnend war, wich im Zweiten Weltkrieg angesichts der gefährvoll kritischen Beurteilung unseres «neutralitätsrechtlichen Wohlverhaltens» durch Deutschland, das unsere Haltung in drohender Attitüde beobachtete, einer zunehmend strengeren und korrekteren Haltung. Die Erfahrungen des Krieges haben, wenn auch immer im Streben, auf vermeidbare Einengungen unseres Bewegungsraums zu verzichten, für die Zukunft zu der Festlegung eines möglichst unanfechtbaren neutralitätsrechtlichen und -politischen Verhaltens geführt.

Unter diesem Gesichtspunkt ist es, über das allgemeine historische Interesse hinaus, auch für die Entwicklung der Neutralität von besonderem Reiz, zu sehen, mit welcher recht unbeschwerten Haltung von uns noch im Ersten Weltkrieg grundlegende Regeln des Neutralitätsrechts gehandhabt wurden, und wie diese Haltung von den Kriegführenden auch – wenn auch bisweilen nicht sehr verständnisvoll – hingenommen wurden. Eine im Jahr 1980 in Österreich abgeschlossene Untersuchung liefert dazu eindrückliche Unterlagen. Sie zeichnet auf Grund des in Wien vorhandenen Archivmaterials ein hochinteressantes Bild des Wirkens des in der Schweiz akkreditierten Militär-

attachés der österreichisch-ungarischen Monarchie während der Kriegsjahre 1914 bis 1918 (Peter Schubert: «Die Tätigkeit des k. und k. Militärattachés in Bern während des Ersten Weltkriegs»; Biblio-Verlag; Osnabrück, 1980).

Dass unser Armeekommando schon vor dem Krieg mit den Zentralmächten sehr in die Tiefe gehende Absprachen über ein militärisches Zusammengehen im Fall der Verletzung unserer Neutralität durch einen Drittstaat getroffen hat, ist heute bekannt. Solche Besprechungen wurden sowohl mit den führenden deutschen Militärs als auch mit der österreichisch-ungarischen Heeresleitung gepflogen. Für unser Verhältnis zur k. und k. Monarchie sind wir besonders durch die Publikation der betreffenden Akten in der «Berner Tagwacht» im Jahr 1921 orientiert: der ganze Fragenkomplex ist seither wissenschaftlich erforscht worden (Rudolf Dannecker: «Die Schweiz und Österreich-Ungarn; Verlag Helbing und Lichtenhahn; Basel, 1966). Das heutige Wissen um das Verhältnis zwischen der Schweiz und Österreich-Ungarn im ersten Weltkrieg wird nun von den Darlegungen Schuberts in bisher unbekannte Tiefen erweitert, wobei die grossen Zusammenhänge zwischen der k. und k. Kriegführung und der schweizerischen Neutralitätspolitik im Krieg erläutert werden. Die Eröffnungen Schuberts haben in unserem Land berechtigtes Interesse, wenn nicht sogar Aufsehen gefunden. Sie machen deutlich, wie vor allem die in beiden Ländern gemeinsame Anti-Italienstimmung (in der Schweiz war vor allem der Bündner Generalstabschef von Sprecher Exponent dieser Haltung) schon vor dem Krieg zu einem auffallend engen Zusammengehen der beiden Generalstäbe führte, was auf operativem Gebiet zu Plänen eines österreichisch-schweizerischen Zusammengehens im Fall einer Verletzung der schweizerischen Neutralität durch Italien führte. In dieser Zusammenarbeit kam auch dem gegenseitigen Austausch von Nachrichten grosse Bedeutung zu, dies hat uns mit dem Oberstenprozess von 1915/16 eine neutralitätspolitisch sehr unerfreuliche Affäre beschert, die auch schwerwiegende innenpolitische Konsequenzen hatte.

Schubert veröffentlicht erstaunliche Angaben über Art und Umfang des Wirkens des österreichisch-ungarischen Militärattachés in Bern, der über einen Personalapparat von nicht weniger als 40 Mitarbeitern verfügte, und der seine Diplomatenstellung im neutralen Gastland hemmungslos zu militärischen Aktionen der verschiedensten Art missbrauchte. Seine Tätigkeit bezog sich in erster Linie auf den Nachrichten- und Spionagedienst; darüber hinaus reichte sie von der Überwachung der bei uns Asyl genießenden Emigranten, über die Ausführung von subversiven und agitatorischen Unternehmungen verschiedenster Art bis zur Mitwirkung an der Propaganda und psychologischen Kriegführung. Von hohem Interesse, und in diesem Umfang bisher nicht bekannt, war die Betätigung des Militärattachés im Gebiet der Aussenhandelspolitik und der Rüstungsbeschaffung.

Die objektive und vorurteilsfreie Darstellung Schuberts gibt das aufsehenerregende Bild eines – zum guten Teil gebilligten, oder doch kaum beanstandeten – Missbrauchs der schweizerischen Neutralität für österreichisch-ungarische Kriegszwecke. Dass dieses Wirken auf der Seite der Ententemächte nicht zu härteren Reaktionen geführt hat, erscheint nach den Erfahrungen der Kriegsjahre 1939/45 als erstaunlich. Zwar haben vor allem die verschiedenen neutralitätspolitischen Affären der Kriegszeit bei den Westmächten begründeten Unwillen erregt; zu gefährlichen Interventionen ist es jedoch nicht gekommen.

Als eine Art von Gegengewicht wurden vom Jahr 1916 hinweg, angesichts eines von den Ententemächten befürchteten Durchmarschs deutscher Truppen durch die Schweiz nach Oberitalien, ähnliche Vereinbarungen mit der französischen Armeeführung getroffen, wie sie vor dem Krieg mit den Zentralmächten eingegangen worden sind. Damit wurde die gefährliche Einseitigkeit unserer geistigen Anlehnung an Deutschland und Österreich in den Vorkriegsjahren korrigiert.

In diesen im Verlauf des Ersten Weltkrieges nach 1916 mit den Ententemächten getroffenen Vorbereitungen einer allfälligen militärischen Zusammenarbeit liegen die geistigen Vorläufer ähnlicher Verhandlungen mit Frankreich vor dem Zweiten Weltkrieg – diese Zusammenhänge bestehen interessanterweise sogar personell, hat doch der damalige Oberstlt Henri Guisan schon an den Arbeiten des Ersten Weltkriegs persönlich mitgewirkt. In den in den Jahren 1939/40 getroffenen französisch-schweizerischen Militärgesprächen wurde – mit umgekehrten Parteien – der Hauptfehler der Vereinbarungen aus der Zeit vor 1914 wiederholt, indem sie einseitig nur mit einer Partei geführt wurden; mit Deutschland wurde vor und während des Krieges keine Vereinbarung dieser Art getroffen. Als dann im Juni 1940 im Güterbahnhof von La Charité sur Loire von den Deutschen die französischen Akten über unsere Besprechung mit Frankreich gefunden wurden – sie waren bedauerlicherweise von den Franzosen nicht vernichtet, sondern zum Abtransport auf Eisenbahnwagen verladen worden – lösten sie in Deutschland heftige Vorwürfe eines nicht neutralitätskonformen Verhaltens aus. Der Aktenfund hätte leicht als Vorwand zu einem deutschen Übergriff gegen unsere Neutralität, die nach deutscher Auffassung von uns nicht korrekt gehandhabt wurde, benützt werden können.

Die Erfahrungen von 1939/40 und die Risiken, die mit den einseitigen Verhandlungen mit Frankreich gelaufen waren, geben den massgebenden schweizerischen Instanzen Anlass zu der Weisung, sich inskünftig in der Frage eines möglichen militärischen Zusammengehens mit einem Kriegführenden grosse Zurückhaltung aufzuerlegen. An die Stelle von unmittelbaren Gesprächen mit allfälligen Bündnispartnern sollen in Zukunft rein interne Vorarbeiten für einen Bündnisfall treten, damit uns inskünftig der Vorwurf einer nicht-neutralen Haltung erspart bleibt.

Die Bücher von Schubert und Dannecker sind gewichtige Beiträge zur schweizerischen Neutralitätsgeschichte und verdienen unser volles Interesse. Sie eröffnen aufschlussreiche Aussichten in bisher nicht voll erkannte Dimensionen eines von uns allzu nachsichtig geduldeten Neutralitätsmissbrauchs eines Kriegführenden und sind ein instruktiver Beitrag zum Verständnis unserer modernen Neutralitätspolitik. Kurz

Zahlen zum Schweizer Tourismus

1982 waren 8,1 Milliarden Franken der Exporteinnahmen unseres Landes dem Tourismus zuzuschreiben. Da die Schweizer Touristen für Ferien im Ausland «nur» schätzungsweise 5,7 Mia Fr. ausgaben, resultierte für die Schweiz ein Devisenüberschuss von rund 2,4 Mia Franken! Weitere 5,8 Mia Fr. gaben die Schweizer für Ferien und Ausflüge im eigenen Land aus, so dass sich die gesamten touristischen Einnahmen auf stolze 13,9 Mia Franken bezifferten!

Zwei Bemerkungen sind nötig in diesem Zusammenhang: Diese stolze Einnahmequelle plätschert nur weiter bei einer intakten und schönen, bewaldeten Schweiz (siehe Editorial). Zweitens erfahren unsere Leser mehr Interessantes zum Thema an der IGEHO 83 vom 17.–23. 11. 83 in Basel oder im Vademecum «Schweizer Tourismus in Zahlen», herausgegeben vom Schweiz. Fremdenverkehrsverband, dem Schweizer Hotelier-Verein und dem Bundesamt für Statistik.